

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
|---------|----------------------------------|--------------------------------|-----|--|---|
| Ifd Nr. | Kapitel/ Unterkap./ Anhang | Absatz / Abb./Tab./ Note | Art | Kommentar (Begründung/Hintergrund) | Änderungsvorschlag (bitte so konkret wie möglich) |
| | | | | <p>"Mandatory CLS-Schnittstelle " Mehrfach wird im Schutzprofil darauf hingewiesen, dass die Schnittstelle zum CLS zwingend ist. Dies ist unverständlich, da sich diese Vorgabe weder aus sicherheitstechnischen noch aus datenschutztechnischen Schutzziele begründen lässt. Daher ist diese Anforderung inkonsequent, da die Autoren des Schutzprofils selbst ausdrücklich darauf verwiesen haben, dass sich das PP ausschließlich auf sicherheitstechnische Fragestellungen fokussiert (vgl. u.a. Punkt 13 der "Grundsatzentscheidungen" des BSI).</p> | |
| 2 | | | GE | <p>"Technische Anforderungen zur "One Box Solution" Mehrfach wird im PP darauf verwiesen (Bsp. Zeile 274), dass bei der sogenannten "One Box Solution" die Verbindung zwischen Gateway und Meter per Kabel zu erfolgen hat. Anstatt die Physik zu spezifizieren, sollte hier das Schutzziel (nämlich: angemessener Schutz der Datenschnittstelle in Bezug auf Abhörsicherheit und Nichtbeeinflussbarkeit nach/von außerhalb des mechanisch vorgegebenen Schutzraumes der One Box Solution) benannt werden. Mit der Vorgabe eines Kabels werden z.B. optische Nahfeldübertragungen (z.B. interne IRDA-Schnittstelle) ausgeschlossen, die aber aus Isolationstechnischen Gründen heute zweifelsohne dem Stand der Technik entspricht und u.a. dem Personenschutz gegen elektrische Gefährdung dienen. Bitte entsprechend ändern.</p> | |

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
|---------|----------------------------------|--------------------------------|-----|---|---|
| Ifd Nr. | Kapitel/ Unterkap./ Anhang | Absatz / Abb./Tab./ Note | Art | Kommentar (Begründung/Hintergrund) | Änderungsvorschlag (bitte so konkret wie möglich) |
| 3 | | | GE | <p>"Eichrechtliche Zulassung des Gateway"</p> <p>Nach wie vor sind die Gründe, die zu einer eichtechnischen Zulassungspflicht des TOE führen, nicht schlüssig dargelegt worden. Ob im TOE die Messwertbildung oder Messwertmanipulation erfolgt, die unter eichrechtlichen Gesichtspunkten eichrechtlich zulassungspflichtig ist, ergibt sich aus dem Betreibermodell des Messstellenbetreibers, nicht jedoch aus den Schutzanforderungen des PP. Schließlich wurde mehrfach seitens des BSI darauf hingewiesen, dass sich das PP ausschließlich auf die sicherheitstechnischen Fragestellungen fokussiert (vgl. u.a. Punkt 13 der "Grundsatzentscheidungen" des BSI).</p> <p>Werden z.B. im TOE alle Messwerte, die zur Abrechnung herangezogen werden incl. Signatur und Verschlüsselung, unverändert transportiert, ergibt sich daraus keine Notwendigkeit einer eichrechtlichen Zulassung des TOE, wenn diese Messwerte eichrechtlich einwandfrei in entsprechend eichrechtlich zugelassenen Geräten erzeugt wurden. Das PP zwingt dem Messstellenbetreiber auf, mehrere Systeme in der Kundenanlage eichrechtlich zuzulassen, obwohl es dafür keine Notwendigkeit aus dem Wirkungsbereich des PP gibt. Das Eichrecht regelt bereits heute umfassend die Notwendigkeit der Zulassung und des eichrechtlich einwandfreien Betriebs von Energiemesseinrichtungen. Dem Messstellenbetreiber muss es daher überlassen bleiben, in welchen Komponenten er die eichrechtlichen Vorschriften erfüllt. Die Vorgabe der Pflicht zur eichrechtlichen Zulassung des TOE im PP stellt zudem ein auf europäischer Ebene unzulässiges Handelshemmnis für Messzusatzeinrichtungen dar, da es sich hier um eine nationale Vorgabe aus Deutschland handelt, die sich auch nicht mit einem besonderen Schutzbedarfs begründet lässt.</p> | |

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
|---------|----------------------------------|--------------------------------|-----|---|---|
| lfd Nr. | Kapitel/ Unterkap./ Anhang | Absatz / Abb./Tab./ Note | Art | Kommentar (Begründung/Hintergrund) | Änderungsvorschlag (bitte so konkret wie möglich) |
| 4 | | | GE | <p>Grundsätzliche Anmerkung zur "Sicherheitsmonokultur"</p> <p>Das PP erzwingt einen einheitlichen Sicherheitsstandard, welcher aufgrund seiner sehr engen Festlegungen dazu führen wird, dass die daraus folgenden Implementierungen sicherheitstechnisch sehr ähnlich bis hin zu identisch sein werden. Insbesondere trifft dies auf das Sicherheitsmodul zu. Der Zwang zur "Sicherheitsmonokultur" hat aber auch gravierende sicherheitstechnische Risiken zur Folge. Die Attraktivität für Hackerangriffe wird enorm gefördert und es stellt sich die Frage, welche wirksamen Maßnahmen für den Fall vorgesehen werden, wenn das im Markt umgesetzte einheitliche Sicherheitssystem korrumpiert wurde und ein Tausch der Sicherheitsmodule notwendig wird.</p> | |
| 5 | | | GE | <p>"Entkopplung der Kunden-LANs"</p> <p>Zu jedem Kunden-LAN (HAN) ist die CLS Schnittstelle vorgeschrieben. Das TOE stellt damit potentiell eine Gefahr der Informationstechnischen Kopplung der unterschiedlichen Kunden HAN in einer Liegenschaft dar. Es ist erforderlich, die Schutzziele der informationstechnischen Trennung zwischen den Kunden-HANs im PP vorzugeben. Weiterhin stellt es sicherheitstechnisch ein erhebliches Risiko dar, wenn jeder Consumer sein HAN zur Lokation des TOE "verlängern" muss, nur um auf seine lokalen energiewirtschaftlichen Daten zugreifen zu können. Das Konzept, dass mehrere Haushalte an ein Gateway angeschlossen werden sollen, wird unter diesen Gesichtspunkten aus Sicherheitsgründen als sehr kritisch eingeschätzt.</p> | |
| 6 | | | | | |
| 7 | | | | | |
| 8 | | | | | |
| 9 | | | | | |
| 10 | | | | | |